

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telefax: 8 86 846 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Dr. Christoph Zöpel MdB zu den Perspektiven der europäisch-arabischen Beziehungen: Okzident und Orient.

Seite 1

Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff zu Wolfgang Schäubles neuer Verfassungsperversion: Verfassungsreform, Friedensstaatlichkeit und Friedensfähigkeit.

Seite 5

48. Jahrgang / 14

21. Januar 1993

Okzident und Orient

Zu den Perspektiven der europäisch-arabischen Beziehungen

Von Dr. Christoph Zöpel MdB

Mitglied des SPD-Präsidiums

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Naher und Mittlerer Osten der SPD-Bundestagstraktion

Besuchskontakte zu den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und die regelmäßige Lektüre der Zeitungsberichterstattung aus den islamischen Ländern machen das aktuelle Thema Nr. 1 der Europäisch-Arabischen Beziehungen deutlich: Der Einfluß fundamentalistischer - beziehungsweise islamistischer oder integristischer - Strömungen auf die gesellschaftliche Entwicklung, die Politik und die internationalen Beziehungen der islamischen und, innerhalb dieser, der arabischen Staaten. Dabei mögen Nachrichtenwert und längerfristige Bedeutung einzelner Ereignisse auseinanderklaffen: Besondere Aufmerksamkeit finden Ereignisse wie die dauerhafte Mordandrohung der iranischen Regierung gegen den Schriftsteller Salman Rushdie, terroristische Übergriffe gegen europäische Touristen in Oberägypten, ein Terroranschlag auf dem Flughafen in Algerien. Dahinter stehen unterschiedliche innenpolitische Situationen: Eine fundamentalistisch orientierte Regierung im Iran, eine Staatskrise in Algerien, oppositionelle Terroranschläge in Ägypten.

Die Aktualität fundamentalistischer politischer Aktionen überschattet längerfristige politische Prozesse: Den arabisch-israelischen Friedensprozeß, der nach dem Wahlsieg der Labourpartei in Israel neue Dynamik gewonnen hat oder die privat- und marktwirtschaftliche Umorientierung der staatswirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftspolitik in arabischen Staaten nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion. Die öffentliche Aufmerksamkeit für Ereignisse in der islamischen Welt gewinnt in Europa innen- wie außenpolitische Bedeutung. Deshalb werden fundierte Analyse und Orientierung für eine rationale Politik europäischer Staaten gegenüber islamischen Ländern immer erforderlicher.

1. Das Phänomen des islamischen Fundamentalismus

Die Beschreibung und Bewertung der islamistischen Strömungen durch europäische sachkundige Beobachter ergibt folgendes Bild:

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mit. zuzügl. MwSt und Versand.

Vermittlung
mit wertvollen Ratgeber
Kopierpapier



Die gesellschaftliche Entwicklung der islamischen Staaten, kontinuierliches Bevölkerungswachstum, zunehmende Arbeitslosigkeit insbesondere unter den Jüngeren, wachsende soziale Unterschiede, lassen die politische Unzufriedenheit wachsen. Sozialismus sowjetischer Prägung und auch arabischer Nationalismus sind als Leitbilder ausgefallen. Das westliche Gesellschaftskonzept eignet sich als Feindbild, vor allem wenn hastige Verwestlichungsstrategien zu tiefgreifenden Identitätsproblemen geführt haben. So hat der wiedererstarkende Islam die Funktion eines alternativen Leitbildes gewonnen.

Innerhalb des Islams als religiöser und politischer Orientierung - "Islam ist die Lösung" - gewinnen seit langem bestehende radikale islamische Strömungen neuen Einfluß - Teile der Schiiten, sunnitische Moslembrüder, Wahhabiten in Saudi-Arabien. Islamistische Bewegungen arbeiten mit gesellschaftlichen Aktionsformen, die traditionell religiösen Bewegungen zu Gebote stehen: Vom metaphysischen Fanatismus bis zum caritativen sozialen Engagement. Das erklärt sowohl terroristische Aktionen wie die sozialen Hilfen im Alltag für benachteiligte Schichten.

Diese gesellschaftlichen Aktionsformen lassen sich von politischen Führungsgruppen nutzen, denen es um Macht in ihren Ländern geht. Wenn sie diese gewinnen, hat das bisher zu theokratisch-absolutistischen Herrschaftsformen geführt wie im Iran. Die gesellschaftlichen Spannungen beruhen auf den Schwächen der jeweils bekämpften politischen Regime. Das galt für die Regierung des Schah im Iran, das gilt für die zentralistisch-autoritären Regierungen in Ägypten, Algerien oder Tunesien - unbeschadet ihrer Versuche, Elemente von Demokratie und Pluralismus zu entwickeln, oder, bei laizistischer Ausrichtung, Menschenrechtsfragen zu berücksichtigen.

2. Die Gefahr des Feindbildes Islam

In islamischen Ländern wie in Europa wird über die Gefahr eines neuen Feindbildes, des Feindbildes Islam, gesprochen. Es könnte in Europa an die Stelle des zusammengebrochenen Feindbildes Kommunismus treten. Spektakuläre fundamentalistische Aktionen und ihre noch spektakulärere öffentliche Darstellung bestärken diese Tendenz. Voraussetzung für die Vermeidung einer solchen Entwicklung ist eine ausreichende europäische Selbstreflektion: Dem Menschenbild der Aufklärung entspricht eine Gesellschaft, die Feindbilder nicht bedarf. Diese Erkenntnis wäre die Voraussetzung für jede vernünftige Politik, auf deren Grundlage erst christlich-islamischer Dialog, interkulturelle Beziehungen, ökonomische Verflechtungen, vertrauensbildende Maßnahmen als Vorstufe gemeinsamer Sicherheit Sinn machen. Ohne diese Voraussetzung haben sie keine Chance. Das Bemühen islamischer Gesprächspartner europäischer Besucher auf die Prinzipien von Toleranz, gegenseitiger Liebe, Respekt vor dem Individuum als Bestandteile islamischer Ethik zu verweisen, kommt dieser geistigen Voraussetzung entgegen.

3. Bedingungen und Ziele europäischer Politik gegenüber arabischen und Islamischen Ländern

Die Außenpolitik der Staaten Westeuropas muß nach dem Ende des West-Ost-Gegensatzes einschneidend veränderten Bedingungen und Herausforderungen gerecht werden, das gilt geopolitisch wie sicherheitspolitisch und weltwirtschaftspolitisch.

Die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zu den östlichen und südlichen Nachbarn Europas sind dabei die entscheidende Aufgabe.

Damit rücken die Staaten und Völker des islamischen Kulturkreises am Süd- und Ostrand des Mittelmeeres, am Roten Meer, am Arabisch-Persischen Golf, in der ehemaligen Sowjetunion am Kaukasus und in Zentralasien sowie gemischt-religiöse Länder und Israel in den Kernbereich europäischer Außenpolitik.

Europäische Außenpolitik gegenüber dieser geopolitischen Region heißt auch, objektive und scheinbare Gegensätze zwischen dem islamischen und dem europäischen, durch Christentum und Aufklärung geprägten Kulturkreis, überwinden zu helfen.

Die heutige europäische Nah- und Mittelostpolitik hat sich aus Elementen der Dritte-Welt-Politik und aus der Ost-Politik der ausgelaufenen Phase des West-Ost-Gegensatzes entwickelt.

Sie gewinnt nach Beendigung des West-Ost-Gegensatzes zunehmend auch innen- und gesellschaftspolitische Bedeutung.

Das Prinzip der sicherheitspolitisch dominierten Abgrenzung im West-Ost-Gegensatz hatte relativ geringe sozialökonomische und damit gesellschaftliche Auswirkungen auf die inneren Verhältnisse der europäischen Staaten, und wenn, eher stabilisierende.

Die zunehmenden Verflechtungen der geopolitischen Regionen Europas mit den Regionen des Nahen und Mittleren Ostens - besonders deutlich an wachsenden Wanderungsbewegungen - haben hingegen erhebliche innenpolitische Relevanz.

Die europäische Außenpolitik ist eingebunden in globale sozio-ökonomische Entwicklungen. Die Nah- und Mittelostpolitik ist dabei ein besonders relevanter und vielfältig konflikträchtiger Ausschnitt der internationalen sozialökonomischen und interkulturellen Verflechtungen.

Entsprechend sind Ziele der europäischen Nah- und Mittelost-Politik:

- a) Sicherung des Friedens in dieser Region und Verminderung der Rüstung, dabei hat das friedliche Zusammenleben von Arabern und Israelis prioritäre Bedeutung,
- b) Sicherung gerechtfertigter europäischer Interessen durch gutnachbarliche politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen zu allen Staaten und Völkern der Region,
- c) Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel einer ausgewogenen Entwicklung für alle Länder und Bevölkerungsgruppen der Region,
- d) Eintreten für die Menschenrechte,
- e) Förderung von Pluralismus und Demokratie.

4. Praktische Konsequenzen bei den politischen Beziehungen und Kontakten zu den islamischen Staaten

Wenn es somit im Rahmen der Nah- und Mittelost-Politik nicht ausschließlich um europäische Interessen, nicht schwerpunktmäßig um Sicherheit allein mit militärischen Mitteln geht, sondern wenn auch Menschenrechte und Pluralismus zu außenpolitischen Handlungszielen werden, ergibt sich eine diffizile Praxis. Selbst gravierende Abweichungen einzelner islamischer Staaten von den europäischen Vorstellungen von Menschenrechten, Demokratie und Pluralismus haben bislang nicht zum Abbruch diplomatischer Beziehungen geführt. Dies gilt sogar für europäische Reaktionen auf kriegerische Gewaltanwendung im islamischen Raum gegenüber Staaten und Minderheiten. Anzutreffen sind politische Bedingungen oder Restriktionen lediglich im Rahmen der Entwicklungspolitik. Diese Mittel wirken aber nur gegenüber wirtschaftlich schwächeren Staaten - gegenüber reichen versagen sie. Insbesondere gegenüber dem Iran wird das Eintreten gegen Menschenrechtsverletzungen von europäischen, besonders von deutschen, Exportinteressen überlagert.

Die Verletzungen von Demokratie und Menschenrechten haben vielfältige, oft illegale, auch im Ausland arbeitende Oppositionsbewegungen entstehen lassen. Ihre politische Bandbreite reicht von ausgesprochen demokratischer Orientierung bis zu terroristischen Aktionen. Ein deutliches Bild ist oft nicht zu gewinnen. Diese Oppositionsgruppen suchen verständlicherweise politische Kontakte in Eu-

ropa. Proteste der jeweils bekämpften Regierung sind häufig die Folge. Das führt zu der Frage nach politischen Maßstäben als Voraussetzung von politischen Kontakten. Als erste Orientierung sollte dienen: Grundsätzlich sind Oppositionsbewegungen von vornherein nicht anders zu behandeln als Regierungen; Demokratie und Menschenrechte können daher nicht alleiniger Maßstab für die Kontaktaufnahme zu oppositionellen Kräften sein, solange sie nicht Maßstab für diplomatische Beziehungen sind. Dem können weitere Grundsätze folgen: Zu Bewegungen oder Personengruppen, die terroristische Gewalt oft weltweit anwenden, sollten politische Kontakte nicht aufgenommen oder abgebrochen werden - allerdings stellt sich dann konsequenterweise die Frage, wie gegenüber Regierungen, die im Ausland gegen eigene Staatsangehörige oder sogar gegen Staatsangehörige dritter Länder mit Gewalt vorgehen, Beispiel vor allem der Iran und Salman Rushdie, reagiert wird. Selbstverständlich ist, daß Gesetzesüberschreitungen in Europa - wie z.B. Besetzungen von Botschaften - strafrechtlich verfolgt werden und nicht hingenommen werden können. Bei politischen Straftaten in den Heimatländern gilt eine liberale Praxis des Rechts auf politisches Asyl.

Praktischer Zweck dieser Kontakte ist der aktive Zugang zu Informationen über Verhältnisse und Entwicklungen in den islamischen Ländern. Diese Informationen sind bislang in Europa in unzulänglichem Maße vorhanden - sowohl im politischen wie im wissenschaftlichen Bereich.

Mehr Informationen sind die Voraussetzung für eine Vertiefung und Verbreiterung der Beziehungen. Hier sind die vertraglichen Konstruktionen der Zusammenarbeit und darüber hinausgehende modellhafte Vorstellungen - Kooperation EG-Arabische Liga, Kooperation EG mit dem Golf-Kooperationsrat, Konzept einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum - weiter als die Wirklichkeit. Es mangelt an regelmäßigen Kontakten und Beziehungen unterhalb der Ebene der Regierungen, also zwischen Parteien, gesellschaftlichen Institutionen oder Nicht-Regierungs-Organisationen.

Chance und Aufgabe der Sozialdemokraten

Die europäische Sozialdemokratie hat hier eine besondere Chance und Aufgabe. Parteien arabischer Länder sind Mitgliedsorganisationen der Sozialistischen Internationale - sowohl Regierungsparteien, wie die NDP in Ägypten oder die RFD in Tunesien, als auch Oppositionsparteien, wie beispielsweise in Marokko. Zu diesen Parteien sollte ein breiteres Netz von Beziehungen geknüpft werden, das auch außerhalb der offiziellen Foren der Sozialistischen Internationale einschließlich Ihres Nahost-Komitees funktioniert. Innerhalb solcher engerer Beziehungen lassen sich die jeweiligen Anschauungen und Vorstellungen von Demokratie und Menschenrechten, aber auch von der Abwehr terroristischer Aktivitäten austauschen.

Derartige Kontakte zwischen sozialdemokratischen Parteien in Europa und Parteien in Ländern der islamischen Region haben auch ihre innenpolitische Bedeutung, stellen doch diese Kontaktpartner nicht Parteien dar, die dem Idealbild europäischer Demokratie entsprechen. Deshalb ist es einerseits notwendig, klar den europäischen Standpunkt zu Menschenrechten und Pluralismus zu vertreten, andererseits sich aber immer wieder deutlich zu machen, daß auch nach dem Zusammenbruch des Kommunismus die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in dieser Welt nicht dem europäischen Idealbild entsprechen.

(-/21. Januar 1993/rs/ks)

**Verfassungsreform, Friedensstaatlichkeit und Friedensfähigkeit
Zu Wolfgang Schäubles neuer Verfassungsperversion**

**Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes**

Unter den Vorschlägen von Konkretisierung und Präzisierung des Grundgesetztextes im Rahmen der Verfassungsreform, zur Zeit im Stadium der Entwurfs-Beratung durch die Gemeinsame Verfassungsreformkommission von Bundestag und Bundesrat (GVK), nimmt die ausdrückliche Proklamierung des schon bisher eindeutig durch Auslegung aus mehreren Vorschriften des Grundgesetzes abzuleitenden obersten und legal unabänderlichen Verfassungsgrundsatzes der Friedensstaatlichkeit einen von der jüngsten Geschichte der Deutschen gebotenen hohen Rang ein. Er wurde denn auch von führenden SPD-Politikern auf und seit dem Bremer Parteitag vom Mai 1991 bei verschiedenen Anlässen öffentlich als eine der Staatszielbestimmungen herausgestellt, deren praktische Wirksamkeit durch eine ausdrückliche und präzisierende Einfügung unter diejenigen Grundsatzbestimmungen des Grundgesetzes zu verstärken ist, die nach der sogenannten Ewigkeitsgarantie gemäß Artikel 79 III Grundgesetz (GG) auch durch einstimmige Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat nicht geändert werden dürfen und können.

Dabei wurde inhaltlich unter "Friedensstaatlichkeit" im Einklang mit Umgangssprachgebrauch und politischer Programmatik die Orientierung allen staatlichen Handelns nach innen und außen an Gewaltlosigkeit und Friedlichkeit auch der Durchsetzung noch so berechtigter Interessen verstanden, im Einklang auch mit dem von mir stammenden Satz des Berliner Grundsatzprogramms: "Das Ziel von Friedenspolitik ist es, Streitkräfte überflüssig zu machen" (Abschnitt III "Frieden in gemeinsamer Sicherheit", Seite 13 der amtlichen Ausgabe).

In diesem Sinne haben wir bisher auch den der Friedensstaatlichkeit lautlich und sinngemäß so ähnlichen Begriff der Friedensfähigkeit verstanden, der in den Tagesordnungen mehrerer Sitzungen der GVK zum Oberthema "Staatliche Souveränität und militärische Verteidigung" auftaucht, neben "Einsatz der Bundeswehr out of area, Spannungsfall-Bündnisfall-Verteidigungsfall, Verzicht auf ABC-Waffen einschließlich ihrer Herstellung und entsprechender Forschungsvorhaben, Verbot von Waffenexporten, gleiche Dauer von Wehr- und Zivildienst, Dienstpflicht von Frauen" (so wörtlich in den Tagesordnungen für die Sitzungen am 21. Januar, am 11. und 25. März 1993).

Garz im Gegensatz dazu hat nun Wolfgang Schäuble als Sprecher der Unionfraktion in der Debatte des Bundestages zur ersten Lesung des Koalitionsentwurfs für eine Ergänzung des Artikel 24 Absatz 2 GG durch einen neuen Absatz 2a am 16. Januar 1993 ausgeführt, bei der dort vorgesehene grundgesetzliche Erweiterung des Auftrages der Bundeswehr auch zu weltweiten Kampfeinsätzen ginge es "um die Handlungsfähigkeit, um die Bündnisfähigkeit und um die Friedensfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland", also den bisherigen Friedensbegriff in den verschiedenen GG-Vorschriften, die schon bisher einen ungeschriebenen Obersten Verfassungsgrundsatz der Friedensstaatlichkeit im Sinne der Absage und Überwindung jeder Art von Gewalt und Unfriedlichkeit konstituieren, in sein krasses Gegenteil pervertiert. Vor solcher Perversion kann die deutsche Öffentlichkeit und kann auch die Gemeinsame Verfassungskommission nicht entschieden genug gewarnt werden. Denn mit Wolfgang Schäubles Friedensperversion würden auch die folgenden friedensstaatlichen

Verfassungsgrundsätze berührt, die schon bisher die Friedensstaatlichkeit der BRD im hier erläuterten Sinne ausmachen.

Die grundgesetzliche Staatszielbestimmung "Friedensstaatlichkeit" ist schon bisher aus mehreren Grundgesetznormen abzuleiten, die sie zugleich zusammenfaßt und überhöht. Sie besitzt den gleichen Verfassungsrang wie die anderen bisherigen Staatszielbestimmungen: Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit, Volksstaatlichkeit (Demokratie und Volkssouveränität) mit ihren wesentlichen Merkmalen (zum Beispiel bei der Rechtsstaatlichkeit: Verfassungs-, Gesetzes- und Gerechtigkeitsbindung einschließlich unmittelbarer Grundrechtsbindung).

Dem Dienst am Frieden der Welt gewidmet

Diese Rang-Gleichheit kommt sprachlich durch den allen genannten Begriffen gemeinsamen Begriffsbestandteil -staatlichkeit zum Ausdruck. Grundlage dieser Rang-Zuordnung der Friedensstaatlichkeit zu den Obersten Verfassungsgrundsätzen/Staatszielbestimmungen mit Ewigkeitsgarantie gemäß Artikel 79 III ist das GG-Bekenntnis "zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Artikel 1 II). Mit seiner einleitenden Konjunktion: "darum bekennt sich" ist dies Bekenntnis zum Frieden auch auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel I GG bezogen. In der Einleitung der Präambel wird überdies das gesamte Verfassungswerk dem Dienst am Frieden der Welt gewidmet. Weiter substantiiert werden diese Grundsatz-Aussagen zur Friedensstaatlichkeit durch die Erklärung des Gedankens der "Völkerverständigung" zum Schutzobjekt von Vereinigungsverboten gemäß Artikel 9 II und durch die Inhalte der Artikel 24 bis 26 mit Ihren Bekenntnissen zu den Grundlagen friedlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Völker, insbesondere: Einwilligung in die Beschränkung der staatlichen Hoheitsrechte, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern" (Artikel 24 II), Vorrang der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Artikel 25), Verbot und Strafbarkeit von Handlungen, "die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören" (Artikel 26).

Wie alle Staatszielbestimmungen so ist auch die Friedensstaatlichkeit objektives materielles Verfassungsrecht mit den wesentlichen Wirkungen als Grundsatznorm und Auslegungsregel für die gesamte Rechts- und Verhaltensordnung.

Ein Verstoß gegen eine Grundsatznorm führt zur Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit sowohl niederrangigen Rechts als auch staatlichen Handelns im Einzelfall.

Als verfassungsrechtliche Auslegungsregel für die gesamte Rechts- und Verhaltensordnung ist die Friedensstaatlichkeit ein spezieller Maßstab für die verfassungskonforme Auslegung und lückenfüllende Ergänzung aller Rechtsvorschriften.

Alle diese Wirkungen und Funktionen erfüllt der Oberste Verfassungsgrundsatz der Friedensstaatlichkeit noch wesentlich besser, wenn er über diese (von mir im Rahmen von ASJ und Friedensbewegung entwickelte) Ableitung hinaus auch ausdrücklich unter die Staatszielbestimmungen unseres Grundgesetzes aufgenommen wird. Wolfgang Schäubles Perversion von Friedensfähigkeit macht diese Forderung zum Gebot der Stunde.

(-/21. Januar 1993/rs/ks)
